

Luftfahrtbundesamt
An den Präsidenten
Herrn Ulrich Schwierczinski
Hermann-Blenk-Straße 26

38108 Braunschweig

Pp

54

30. August 2004

b.porep@daec.de

Verlängerung und Erneuerung einer Lehrberechtigung FI (A) nach JAR-FCL 1.355

hier: Befähigungsüberprüfung der Fluglehrer/FI (A) bei Nichterfüllung der Verlängerungsvoraussetzungen

Sehr geehrter Herr Präsident,
werter Herr Schwierczinski,

wir haben Veranlassung Sie in oben genannter Angelegenheit anzusprechen, da aus dem Kreis unserer Mitglieder mit Sorge beobachtet worden ist, dass als Ergebnis der Arbeitstagung der Vertreter der Landesluftfahrtbehörden am 24. und 25. Mai 2004 in Ihrem Hause gravierende Änderungen im Hinblick auf zukünftig durchzuführende Befähigungsüberprüfungen unserer ehrenamtlich tätigen Fluglehrer zu erwarten sind.

Bedauerlicherweise hatte weder der Deutsche Aero Club, als der größte Repräsentant aller Luftsportler Deutschlands, noch Vertreter anderer Verbände anlässlich dieser Arbeitstagung Gelegenheit, konstruktive Vorschläge und Meinungen in dieses Gremium einzubringen. Möglicherweise hätte hierdurch eine Vielzahl von Irritationen im Vorfeld verhindert werden können.

Nach uns vorliegenden Informationen ist beabsichtigt, dass es zwischen der beim LBA und der bei den Landesluftfahrtbehörden abzulegenden Befähigungsüberprüfung (Theorie, Lehrprobe, Praxis) zukünftig keinen Unterschied geben soll.

Es ist daher von der Annahme auszugehen, dass ab sofort und bei zukünftigen Verlängerungen oder Erneuerungen von Lehrberechtigungen FI (A) in Verbindung mit einer erforderlichen Befähigungsüberprüfung bei den Landesluftfahrtbehörden eine ausgiebige theoretische Wissensüberprüfung in Form einer theoretischen Prüfung durch alle sieben Fächer nebst Lehrprobe nach den Inhalten des Ausbildungssyllabus für FI (A) nach JAR-FCL erfolgt. Fest scheint auch zu stehen, dass entgegen der bisherigen Meinung und Annahme, es würde sich bei der Befähigungsüberprüfung nur um eine praktische Befähigungsüberprüfung handeln, zukünftig vielmehr eine umfangreiche theoretische und praktische Überprüfung des Fluglehrers vorgenommen wird; und dies im Zweifelsfalle alle 3 Jahre.

Dies kann so nicht akzeptiert werden, weil hierdurch die Verhältnismäßigkeit der gewerblich tätigen, beim LBA geführten Fluglehrern, zu den ehrenamtlich tätigen und bei den Landesluftfahrtbehörden gemeldeten Fluglehrern im deutlichen Missverhältnis zueinander steht. Von den bisher nicht definierten Kosten für die Betroffenen mal ganz abgesehen.

Über die möglichen negativen Auswirkungen und Folgen im Ausbildungsgeschehen für den deutschen Luftsport kann momentan nur spekuliert werden, fest steht jedoch, dass hierdurch die ehrenamtliche, freiwillige und in die Zukunft gerichtete Ausbildungstätigkeit unserer Fluglehrer sehr in Frage gestellt wird.

Doch lassen Sie mich den Problemkreis, der bundesweit in allen 16 Landesverbänden mit großer Besorgnis verfolgt wird, präzisieren:

Dass mit Einführung und Anwendung der Richtlinien JAR-FCL ab dem 1. Mai 2003 erwartungsgemäß einschneidende und umfangreiche Veränderungen im Bereich der Lehrberechtigungen zu erwarten waren, bedarf keiner weiteren Diskussion.

So wird für die zukünftigen Fluglehrer de facto die Berufspilotenlizenz (CPL), zumindest aber die theoretischen Kenntnisse, gefordert. Es ist auch zu begrüßen, dass durch eine Standardisierung der Ausbildung eine Anhebung des Anforderungsprofils und Aufwertung der Tätigkeit der Fluglehrer bei einheitlicher Qualitätskontrolle erfolgt.

Nur Bewerber, die bereits im Besitz einer Berufspilotenlizenz CPL oder ATPL sind, oder sich in solcher Ausbildung in einer FTO befinden, werden dann ohne gezielte Vorbereitung die Eingangsvoraussetzungen für eine Lehrberechtigung erfüllen.

Es ist sicherlich auch berechtigt, festzustellen, dass dies in erster Linie und ganz besonders auf den Personenkreis der Fluglehrer zutrifft, die hauptamtlich, berufsmäßig oder gewerblich als Selbständige diesen Beruf ausüben wollen und ganz oder teilweise hiermit ihren Lebensunterhalt verdienen.

Doch wie wird die überwiegende Mehrzahl aller ehrenamtlichen, in den Vereinen oder vereinsähnlichen Ausbildungsstätten tätigen, nicht berufsmäßigen Fluglehrer, von den Auswirkungen der JAR-FCL zukünftig betroffen sein?

Ein Fluglehrer nach altem Recht, der über Jahrzehnte nachweislich erfolgreich ausgebildet hat, brauchte bisher solche Kenntnisse nicht nachzuweisen, ihm war Besitzstandswahrung gesetzlich zugesichert. Einer Verlängerung seiner Lehrberechtigung stand nichts im Wege, sofern die bekannten Verlängerungsbedingungen erfüllt waren.

Im Falle einer Verlängerung oder Erneuerung nach neuer Art muss er nunmehr mit einer theoretischen und praktischen Überprüfung diese neuen Qualitätsmerkmale nachweisen, wenn er die Verlängerungsbedingungen - 30 Stunden Ausbildungstätigkeit in den letzten 12 Monaten vor Verlängerung - nicht erfüllt!

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen wird hier ein unvorbereiteter Fluglehrer in der Befähigungsüberprüfung keine Chance haben und die Prüfung nicht bestehen. Erschwerend kommt hinzu, dass seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen ist, Qualifizierungsalternativen für Fluglehrer oder Übergangsfristen anzubieten.

Eine Selektion dieser Art kann vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein und verstößt m. E. gegen das Gleichheitsprinzip sowie gegen bestehende Rechtsnormen – es würden eine Vielzahl unserer Mitglieder betroffen sein und ihre Lehrberechtigungen verlieren, mögliche rechtliche Schritte oder Verwaltungsklagen sind nicht auszuschließen.

Eine nachfolgende statistische Übersicht soll Ihnen die Wichtigkeit dieser auf Vereinsbasis stattfindenden Ausbildungsmöglichkeit verdeutlichen.

Es ist unbestritten, dass die überwiegende Mehrzahl (etwa 75 % der gesamten fliegerischen Grundausbildung bundesweit) in unseren Luftsportvereinen erfolgt – und das seit nunmehr mehr als 50 Jahren! In einem sozialen und wirtschaftlichen Umfeld, das für die Entwicklung der Allgemeinen Luftfahrt bedeutungsvoll und wichtig war, über die sie ihren Stellenwert in der Welt erringen konnte und für Flugsportbegeisterte und Flugschüler zu jeder Zeit kostenmäßig erschwinglich geblieben ist.

Aktuelle Zahlen aus den Landesverbänden vom August 2004 bestätigen unsere Aussage: In 199 Ausbildungsstätten des DAeC wird aktive und qualifizierte Flugausbildung betrieben; hier sind die nachfolgenden Fluglehrer ehrenamtlich tätig:

Anzahl der gemeldeten Fluglehrer, davon:	
PPL-A	265
PPL-A/B	202
PPL-C	585
PPL-A/B/C	156
PPL-N	145
PPL-A Voraussetzungen nach JAR-FCL	464
PPL-H	2
Sonstige Lehrberechtigungen (UL/CPL/IFR/CVFR/Nachtflug)	138

Bestehende Ausbildungsverhältnisse, davon:	
PPL-A nach JAR-FCL	326
PPL-A nach alter Art	332
PPL-C	585
PPL-N	422
CVFR	31
PPL-B / TMG	48
NVFR	1

Betrachten wir die Situation bei den Lehrberechtigungen.

Wie viele Lehrberechtigungen stehen zur Verlängerung an in den nächsten:	
12 Monaten	255
18 Monaten	182
24 Monaten	330
36 Monaten	8
Upgrade auf JAR-FCL	155
Upgrade durchgeführt	27

Werden die Verlängerungsbedingungen erfüllt? Umfrage an die Ausbildungsbetriebe

Werden die Verlängerungsbedingungen in den nächsten Monaten erfüllt?	
Teilweise	27
Nicht absehbar	5
Ja (noch)	51
Nein	73

Sind in den Vereinen derzeit genügend Flugschüler in der Flugausbildung, um den vorhandenen Fluglehrern die Verlängerungsbedingungen zu ermöglichen?	
(Flugausbildung 100 Stunden in 3 Jahren bzw. 30 Stunden im letzten Jahr vor Verlängerung)	
Teilweise	10
Nicht absehbar	21
Ja (noch)	24
Nein	88

Die Zahlen sprechen für sich, insbesondere aber die Prognose der Ausbildungsbetriebe, die aufgrund fehlender Schüler ihren Fluglehrern nicht mehr die Möglichkeit einräumen können, die geforderten Ausbildungsstunden zu erreichen.

Soll es hier zu einer kollektiven Bestrafung von Bevölkerungsgruppen kommen und der Gleichheitsgrundsatz nach dem Gesetz in Frage gestellt werden?

Im Rahmen von Arbeitsgruppen und unter Berücksichtigung von JAR-FCL werden wir geeignete und praktikable Vorschläge für eine Vorgehensweise erarbeiten, damit die Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung für alle Beteiligten einheitlicher, transparenter und akzeptabel gestaltet werden kann.

Wegen der besonderen Bedeutung und Dringlichkeit erwartet der DAeC aber auch, dass seitens des LBA umgehend alle Anstrengungen unternommen werden, um die derzeitige Variante zur Durchführung von Befähigungsüberprüfungen bis auf Widerruf auszusetzen.

Der DAeC und alle seine Mitglieder bitten Sie um Ihre tatkräftige Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Allerdissen
Präsident